



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1971 der Landeshauptstadt München Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München-Rosenheim (südlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1435) Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne vom 25. Februar 2014</i>	261
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2045 der Landeshauptstadt München</i>	
a) <i>Bebauungsplan mit Gründordnung Nr. 2045 Hochäckerstraße (nördlich), BAB München-Salzburg (östlich), Peralohstraße (südlich), Unterhachinger / Ottobrunner Straße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57 I)</i>	
b) <i>Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne vom 7. März 2014</i>	262
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/41 Pappelallee (westlich), Am Schnepfenweg (nördlich)</i>	262
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/21 Carl-Wery-Straße (westlich), Stadtgrenze (nördlich)</i>	263
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/27 Verdistraße (südlich), Pippinger Straße (westlich), Greinzstraße (östlich), Lipperheidestraße (östlich), Bahnlinie München – Augsburg (nördlich)</i>	263
<i>Vorbescheidsverfahren Grundstück Birketweg, Fl.Nr. 207/5, Gemarkung Nymphenburg Zustellung des Vorbescheids Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO</i>	264
<i>Schwanthalerstr. 70 – 72 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7624/0) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2013-29144-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 264</i>	
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Eisenheimerstr. 39, 80687 München;</i>	

<i>Standort: Eisenheimerstr. 37 – 39, Flurnummer 408/34, Gemarkung Laim</i>	265
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Förmliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage der Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH &amp; Co. KG, Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München</i>	265
<i>Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz</i>	266
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Höltystr. Scapinellstr.</i>	267
<i>Jahresabschluss IT@M</i>	268
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	269
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	269
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2073 der Landeshauptstadt München Am Oberwiesenfeld (südlich und westlich), Triebstraße (nördlich) sowie Kleingartenanlage an der Feldbahnstraße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1688 a) vom 18. März 2014</i>	270
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	270

**Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1971 der Landeshauptstadt München Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München-Rosenheim (südlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1435)**

**Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne**

**vom 25. Februar 2014**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 18.12.2013 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971 als Satzung und die Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung,

Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 25. Februar 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 7. März 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes  
mit Grünordnung Nr. 2045  
der Landeshauptstadt München**

- a) **Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2045  
Hochäckerstraße (nördlich),  
BAB München-Salzburg (östlich);  
Peralohstraße (südlich),  
Unterhachinger / Ottobrunner Straße (westlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57 I)**
- b) **Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG)  
übergeleiteter einfacher Bebauungspläne**

vom 7. März 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.12.2013 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2045 als Satzung und die Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung,

**Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich V/41  
Pappelallee (westlich), Am Schnepfenweg (nördlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 18.12.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/41, Pappelallee (westlich), Am Schnepfenweg (nördlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 20.02.2014 – Az. 34.1-4621-M-1/14 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. März 2014

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich VI/21  
Carl-Wery-Straße (westlich), Stadtgrenze (nördlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 18.12.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/21 Carl-Wery-Straße (westlich), Stadtgrenze (nördlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 20.02.2014 – Az. 34.1-4621-M-2/14 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. März 2014

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich IV/27  
Verdistraße (südlich), Pippinger Straße (westlich),  
Greinzstraße (östlich),  
Lipperheidestraße (östlich),  
Bahnlinie München – Augsburg (nördlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 18.12.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/27, Verdistraße (südlich), Pippinger Straße (westlich), Greinzstraße (östlich), Lipperheidestraße (östlich), Bahnlinie München – Augsburg (nördlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 24.02.2014 – Az. 34.1-4621-M-3/14 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit einem Hinweis genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. März 2014

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Vorbescheidsverfahren**  
**Grundstück Birketweg, Fl.Nr. 207/5,**  
**Gemarkung Nymphenburg**  
Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO

Der Firma MK 4 GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 27.02.2014 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für den Neubau von zwei Wohn- und zwei Gewerbegebäuden mit gemeinsamer Tiefgarage erteilt:

In dem Vorbescheid wurden die Kubatur und die Art der Nutzung abgefragt. Die Fragen wurden überwiegend positiv beantwortet.

Nachbarwürdigung:

Den Nachbarn wird das Bauvorhaben durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).  
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-27556.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 6. März 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**  
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma www.münchenbau.com Objekt GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 10.03.2014 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Schwanthalerstr. 70-72, Fl.Nr. 7624/0, Gemarkung Sektion V erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 10.12.2013 nach Pl. Nr. 2013-29144 und Baumbestandsplan Nr. 2013-29144 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Das Vorhaben Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig (Voraussetzungen Seite 2-8).

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 7602, Fl.Nr. 7617, Fl.Nr. 7626, Fl.Nr. 7626/3 und Fl.Nr. 7612 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, es werden außer den oben dargestellten Abweichungen von den Abstandsflächen keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Hins. der Abweichungen, die in Aussicht gestellt wurden, wird auf die o.g. ausführlichen Begründungen verwiesen. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass durch die Inaussichtstellung dieser Abweichungen keine geschützten Nachbarrechte unzumutbar beeinträchtigt werden.  
Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schrift-

lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. März 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Elsenheimerstr. 39, 80687 München; Standort: Elsenheimerstr. 37 - 39, Flurnummer 408/34, Gemarkung Laim**

Am Standort in der Elsenheimerstr. 37–39 betreibt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns eine Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 23.01.2009 über die Jahresentnahmemenge von 675.250 m<sup>3</sup> erteilt. Aus Umweltschutzgründen werden die bisher eingesetzten Kältemaschinen stillgelegt. Für den Betrieb der neuen Kältemaschinen wird eine größere Grundwassermenge benötigt. Aus diesem Grund beantragt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns mit Unterlagen vom 24.07.2013 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 850.000 m<sup>3</sup> unter Verwendung einer neuen Kühlanlage.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwas-

serentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 28. Februar 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt  
RGU-UW 23

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Förmliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage der Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG, Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München**

Die Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG (Thyssen Dück) hat gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ihrer bestehenden Abfallentsorgungsanlage in der Rupert-Bodner-Str. 25 in München-Aubing nach Nrn. 8.9.1.1, 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beantragt.

Folgende Änderungen sind geplant:

**1. Errichtung einer Aufbereitungs- und Lagerhalle**

Das Gesamtgelände hat eine Grundfläche von ca. 104.644 m<sup>2</sup>. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist eine Verlagerung und Konzentration der von der Fa. Cronimet Alfa Ferrolegierungen Handels-GmbH (Cronimet Alfa) bewirtschafteten Flächen auf einen anderen Teilbereich (ca. 16.982 m<sup>2</sup>) des Geländes der Fa. Thyssen Dück geplant. Dieser befindet sich im Bereich der derzeitigen Schießanlage und des Hundedressurplatzes, deren Grundstücke zugekauft wurden und die im Zuge der Verlagerung aufgelöst werden.

Es soll dort eine zweiseitig geschlossene Aufbereitungs- und Lagerhalle mit den Abmessungen von 174,0 m Länge, 45,0 m Breite, 29,0 m Firsthöhe und 22,45 m Traufhöhe über Geländeoberkante errichtet werden. Die geplante Halle dient zugleich als Lärmschutz für die südlich gelegene schutzwürdige Bebauung.

Es wird ein neuer Gleisanschluss in die geplante Halle verlegt, um den Materialabfluss über die Schiene zu ermöglichen. Auf der Freifläche werden Lagerboxen errichtet und es sind eine Oberflächenbefestigung und eine Entwässerung vorgesehen. Neben der bestehenden Maschinenteknik der Fa. Cronimet Alfa kommt in der Aufbereitungs- und Lagerhalle zusätzlich ein Spänebrecher für die Zerkleinerung von buschigen, langen Metallspänen zum Einsatz.

Die bislang von der Fa. Cronimet Alfa genutzten und jetzt frei werdenden Flächen gehen in den Betriebsbereich der Fa. Thyssen Dück über und werden größtenteils zur zeitweiligen Lagerung von Metallschrott genutzt.

Die bestehende und durch den Hallenneubau überflüssig werdende Lärmschutzwand soll nach Abschluss der Bauarbeiten demontiert und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Der Lärmschutz ist so durchgängig gewährleistet. Die bisherige Lagerhöhenbeschränkung von 6 m soll entfallen.

## 2. Neuregelung der Betriebszeiten

Die Rahmenbetriebszeit der Gesamtanlage ist von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr geplant. Lärmende Tätigkeiten außerhalb geschlossener Hallen sollen nur montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr stattfinden, wobei für die einzelnen Aggregate tägliche Einwirkzeiten von höchstens 8 Stunden pro Tag festgesetzt und dokumentiert werden.

## 3. Aktualisierung der genehmigten Einsatzstoffe und bisherigen Änderungen

Die beantragte Genehmigung soll der Festschreibung eines Status quo dienen und auch alle bisher ergangenen Bescheide und Anforderungen an die Anlage aktualisiert zusammenfassen. Darüber hinaus ist die zusätzliche Behandlung von metallhaltigen Schlämmen und Spänen in den bereits genehmigten Brikkettierpressen in einer bestehenden Halle sowie die zeitweilige Lagerung von Bleibatterien und Kondensatoren geplant.

Die Fa. Thyssen Dück hat die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Halle und der Außenanlagen beantragt.

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Abfallrecht, RGU-UW 22, Bayerstr. 28a, 80335 München. Ansprechpartnerin ist Frau Feist, Tel. 089/233-47687, Fax 089/233-47690, E-Mail: [abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorliegenden, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG vom 03.04.2014 bis einschließlich 02.05.2014 zur Einsicht im Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 3060 (3. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/233-47687) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorliegenden, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen darüber hinaus vom 03.04.2014 bis einschließlich 02.05.2014 auch bei der Bezirksinspektion West, Landsberger Str. 486, 81241 München, Zimmer 151 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag, Mittwoch Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über

den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (Ansprechpartnerin: Frau Feist).

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 16.05.2014 schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am 03.07.2014 um 13.00 Uhr im Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Konferenzraum 1009 (1. Stock) durchgeführt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, 20. März 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter [www.muenchen.de/bekanntmachungen](http://www.muenchen.de/bekanntmachungen)*

## Bekanntmachung Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Im Aufsichtsrat der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH hat sich mit Beschluss des Gesellschafters zum 5. März 2014 folgende Änderung ergeben:

Herr Christoph Frey wurde als Nachfolger von Frau Claudia Tausend neu in den Aufsichtsrat der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH gewählt.

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH

– Die Geschäftsführer –

Dietmar Bock

Hans-Otto Kraus

**Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:**

- Höltystr.
- Scapinellistr.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- **Höltystr. (Projektname Jean-Paul-Richter-Str.) Sendling-Westpark (7) Kooperationseinrichtung (HfK) 2-2-1 24 Ü3Pl, 50 Ü3Pl. bis Schuleintritt, 25 Pl. für Hortkinder = 99 Plätze**
- **integriert in einem Wohnbaugebiet – Baufertigstellung geplant Mai 2015**
- **Scapinellistr. 23 Pasing-Obermenzing (21) Kindergarten 0-2-0 50 Ü3Pl. bis Schuleintritt**
- **freistehendes Haus- Baufertigstellung geplant August 2015**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. *Die Abteilung KITA im Referat Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.*

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen It. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

*Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.*

*Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.*

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Förder Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.

– In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **01.04.2014** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs der Interessensbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium  
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **30.04.2014** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger,

Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zu-  
grundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der Telefon-Nr. 089/233-84358 oder an Frau Lux, unter der Telefon-Nr. 089-233-84245, oder per E-Mail: [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de). Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: [zim.rbs@muenchen.de](mailto:zim.rbs@muenchen.de).

München, 7. März 2014

Referat für Bildung  
und Sport  
Koordination und Aufsicht  
freie Träger  
RBS-KITA-FT

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat

#### Jahresabschluss IT@M

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 18. Dezember 2013 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M), München für das Wirtschaftsjahr 2012 (01. Januar bis 31. Dezember) festgestellt.

München, 3. März 2014  
Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik  
der Stadt München (IT@M)

gez. Hans Raab  
gez. Karl-Heinz Schneider

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 24. Mai 2013

„An die Werkleitung Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleister für

Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung des Landes Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung des Landes Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 24. Mai 2013

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schubert  
Wirtschaftsprüfer

Overbeck  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München werden hiermit festgestellt.



München, 18. Dezember 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister

Geschäftsstelle SM-2 77045169  
Geschäftsstelle ZF-FB-3 1398015

Mitja Daniel Krebs  
Firma PREMICON  
AG  
Werner und Christine  
Ritter  
Annette Schwarzer

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M), München liegen in der Zeit vom 31. März 2014 bis 11. April 2014 jeweils von 9:00 bis 15:00 Uhr – am Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Sonnenstraße 23, Zimmer 505, 80331 München, zur Einsicht aus.

gez. Hans Raab  
Werkleiter Verwaltung und Finanzen

Geschäftsstelle ZP-KB-1 10089423  
Geschäftsstelle ZS-MF-SB 98019334

Es wurde am 03.03.2014 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 03.03.2014 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 03.06.2014 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 3. März 2014

Stadtparkasse München  
Recht und  
Forderungsmanagement

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle FB004	115079691	Angela Katja Palermo
Geschäftsstelle FB008	908559826	Hartger Peterseil
Geschäftsstelle FB111	111318747	Gerhard Zehdnicker
Geschäftsstelle FS-HE	908037187	Dr. Christian Haelbig
Geschäftsstelle GS 02	3001695034	Aurick Peiciu
Geschäftsstelle GS 02	902034123	Christine Schmidt
Geschäftsstelle GS 02	3001638398	Christine Schmidt
Geschäftsstelle GS 07	907349922	Tanja Jovanovic
Geschäftsstelle GS 10	10069748	Bernd Heydecker
Geschäftsstelle GS 10	10527414	Wolfgang und Melanie Nauder
Geschäftsstelle GS 10	10561850	Georg Döllel
Geschäftsstelle GS 14	3001132939	Ingrid Schachermeier
Geschäftsstelle GS 21	3001065865	Dr. Klaus und Eva Adam
Geschäftsstelle GS 22	903357598	Michael Müller
Geschäftsstelle GS 31	31050974	Dijana Mitrovic
Geschäftsstelle GS 36	3000875868	Karl Kubitza
Geschäftsstelle GS 36	36527786	Karl Kubitza
Geschäftsstelle GS 36	36527778	Karl Kubitza
Geschäftsstelle GS 37	908325913	Kurt Seibold
Geschäftsstelle GS 40	3000937882	Wilfried Hülser
Geschäftsstelle GS 42	42025387	Therese Urban
Geschäftsstelle GS 58	58670993	Gundelinde Spengler
Geschäftsstelle GS 58	58044702	Josef Schelle NL
Geschäftsstelle GS 116	109306241	Peer-Ingolf Wirnshofer NL
Geschäftsstelle PB004	3000439749	Vernon Lacey
Geschäftsstelle PB010	82086125	Dario Durasevic
Geschäftsstelle PB028	73052201	Georg Hunner
Geschäftsstelle PB087	3001102403	Ruth Praml
Geschäftsstelle PB109	36035533	Roland Kloeck
Geschäftsstelle PB-SM	907086144	Marianne Finsterer NL
Geschäftsstelle PB-SM	907316707	Marianne Finsterer NL
Geschäftsstelle PB-SM	907053375	Marianne Finsterer NL

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 03.12.2013 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 03.03.2014 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 9	14063952	Andreas Wolf
Geschäftsstelle GS 13	908082142	Karl Schröfele NL
Geschäftsstelle GS 14	14075436	Maria Bauer
Geschäftsstelle GS 14	3001440761	Alexander und Frieda Licha
Geschäftsstelle GS 21	92303486	Alexander Hartmann
Geschäftsstelle GS 28	28751824	Peter Meyer
Geschäftsstelle GS 36	36018752	Walter und Ida Eisenbock
Geschäftsstelle GS 38	3000305239	Annemarie Schwarz
Geschäftsstelle GS 50	50018936	Helmut und Ruth Alzmann
Geschäftsstelle GS 58	78029691	Monika Betsch
Geschäftsstelle GS 65	77039626	Johannes Goller
Geschäftsstelle GS 68	3000207641	Elisabeth Beischl
Geschäftsstelle PB-023	23608714	Herbert und Margot Wahl
Geschäftsstelle ZP-KB 1	90069360	Joachim u. Irmgard Foth

München, 3. März 2014

Stadtparkasse München  
Recht und  
Forderungsmanagement

**Bekanntmachung**  
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
mit Grünordnung Nr. 2073  
der Landeshauptstadt München  
Am Oberwiesenfeld (südlich und westlich),  
Triebstraße (nördlich) sowie Kleingartenanlage  
an der Feldbahnstraße (östlich)  
(Teiländerung des Beb. Pl. Nr. 1688 a)

vom 18. März 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.12.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2073 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 18. März 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Steuer 2014 für Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger. Ihre Einkommensteuererklärung 2013. Von Willi Dittmann ... – Freiburg: Haufe, 2014. 560 S. ISBN 978-3-648-03931-1; € 14,95.**

Der Steuerratgeber wendet sich an Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger.

Das Jahrbuch ist übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Dabei gibt es zahlreiche Hinweise auf den anschließenden Lexikonteil. Zu einzelnen Stichworten wird zusätzliches Steuerwissen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung vermittelt. Themenschwerpunkte sind u.a. Altersvorsorgeaufwendungen, Ehrenamt, haushaltsnahe Tätigkeiten, Krankheitskosten und Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2014. Der Band bietet Checklisten nach jeder einzelnen Formular-Anlage, gefolgt von einem Schluss-Check.

Auch das Umfeld der Steuererklärung wird behandelt. Der Leser findet ein Prüfungsschema für den Steuerbescheid und Hinweise für den Einspruch.

Der Band ist im Handel auch in einer Ausgabe erhältlich, der eine CD-ROM zum Ausfüllen der Steuererklärung beigelegt ist.

**Schulze zur Wiesche, Dieter: Die GmbH & Still. Eine alternative Gesellschaftsform. Mit Vertragsmustern. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIX, 323 S. ISBN 978-3-406-65142-7; € 69.–**

Neben der Betriebsaufspaltung und der GmbH & Co.KG bildet die GmbH & Still eine steuerlich interessante Alternative zur „reinen“ GmbH. Der eingeführte Leitfaden erläutert die Vor- und Nachteile der typischen und der atypischen GmbH & Still im Vergleich zu anderen Gestaltungsformen. Der Band behandelt Fragen der Gründung und Umwandlung, der Gewinnermittlung und Besteuerung, jeweils mit Berechnungsbeispielen. Vertragsmuster mit Klauselvarianten runden das Werk ab.

**Hartung, Wolfgang, Herbert P. Schons und Horst-Reiner Enders: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. – 2. Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXII, 1386 S. ISBN 978-3-406-64580-8; € 89.–**

Der Handkommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Rechtsanwaltsgebührengesetz sowie das Vergütungsverzeichnis kompakt und übersichtlich.

Der Kommentar setzt seinen Schwerpunkt bei den in der Praxis relevanten Problemfeldern und richtet sich damit an den Bedürfnissen von Anwälten aus. Eingearbeitet ist die höchst- und

obergerichtliche Rechtsprechung, die durchaus kritisch kommentiert wird. Berechnungsbeispiele, Praxishinweise, Formulierungsvorschläge und Streitwerttabellen unterstützen im Alltag. In die Neuauflage wurden die gravierenden Änderungen durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) eingearbeitet. Die lange erwartete Reform bringt umfangreiche Neuerungen für die Anwaltsvergütung mit sich.

**Umsatzsteuergesetz. Begr. von Johann Bunjes ... Erläutert von Hans-Hermann Heidner ... – 12., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXII, 1350 S. ISBN 978-3-406-64998-1; € 99.–**

Der „Bunjes“ aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert als Jahreskommentar prägnant den jeweils aktuellen Stand des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Dargestellt wird neben den Grundzügen dieses Rechtsgebietes auch eine detaillierte Kasuistik. Die Neuauflage enthält die Änderungen des UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013 sowie der UStDV durch die Verordnungen vom 11.12.2012 und vom 25.3.2013. Berücksichtigt sind alle wichtigen Urteile des BFH, der Finanzgerichte und des Europäischen Gerichtshofs im Umsatzsteuerrecht. Auch die aktuellen Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind eingearbeitet. Die neueste Literatur ist ausgewertet. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und die dazugehörige Durchführungsverordnung sind abgedruckt.

**GWB-Vergaberecht. Taschenkommentar. Hrsg. von Malte Müller-Wrede. – 2. Aufl. – Köln: Werner, 2014. XXXIX, 861 S. ISBN 978-3-8041-4359-3; € 84.–**

Der Taschenkommentar erläutert die §§ 97 bis 129 GWB in der aktuellen Neufassung prägnant, praxisgerecht und wissenschaftlich fundiert. Die Autoren orientieren sich dabei an der aktuellen Rechtsprechung und Entscheidungspraxis. Aktuelle Entwicklungen des Vergaberechts werden ausführlich und kritisch dargestellt, insbesondere in Hinblick auf

- die Bestimmung des Auftrags- und Auftraggeberbegriffs
- die Anforderungen des Grundsatzes der losweisen Vergabe
- die Berücksichtigung sozialer Aspekte
- die Unwirksamkeit von Verträgen nach De-Facto-Vergabe
- die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Nachprüfungsverfahren.

Aufgrund der Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts gilt der vierte Teil des GWB auch für die Bereiche Sicherheit und Verteidigung und diese sind in die Kommentierung einbezogen. Thematisiert wird

- die Neuregelung der Kostenerhebung für Gutachten und Stellungnahmen des Bundeskartellamts im Sektorenbereich
- die Neuregelung zur Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen bei der Vergabekammer
- die umfassende Neuregelung für die Bereiche Sicherheit und Verteidigung.

Mit dem beiliegenden Freischaltcode kann der Käufer sich den Inhalt des Buches als eBook freischalten lassen.

**Naturschutzrecht. Mit Artenschutz und Europarecht/ Internationales Recht. Begründet von Albert Lorz. Erläutert von Christian Konrad ... – 3., Neubearb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2013. XV, 951 S. (Beck'sche Kurzkommentare; 41) ISBN 978-3-406-64471-9; € 109.–**

Das Werk erläutert das Bundesnaturschutzgesetz in der Neubekanntmachung vom 29. Juli 2009. Eingearbeitet sind die seitdem wirksam gewordenen verschiedenen Novellen, u.a. Änderungen durch das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus der Elektrizitätsnetze, durch das Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie durch Änderungen des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Jede der BNatSchG-Vorschriften enthält jeweils auch eine Darstellung des Landesrechts mit seinen spezifischen Besonderheiten. Im zweiten Teil folgt eine Kommentierung der mehrfach geänderten Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Die umfangreichen Anlagen zu dem Gesetz sind mit aufgenommen. Zahlreiche einschlägige EG-Verordnungen und Richtlinien findet der Leser im letzten Teil, dem eine Einführung in die europarechtlichen und völkerrechtlichen Vorschriften des Naturschutzrechts vorangestellt ist. Die Rechtsprechung, die die Dogmatik des Naturschutzrechts maßgeblich mitformt, ist auf aktuellem Stand eingearbeitet.

**Michow, Jens und Johannes Ulbricht: Veranstaltungsrecht. Recht der Konzert- und Unterhaltungsveranstaltungen. – München: Beck, 2013. XXXII, 401 S. ISBN 978-3-406-65191-5; € 89.–**

Das Geschäft mit öffentlichen Konzerten und sonstigen Veranstaltungen gehört zu den umsatzstärksten Bereichen der deutschen Entertainment-Märkte. Mit dem wirtschaftlichen Wachstum des Veranstaltungsmarkts haben auch dessen rechtliche Rahmenbedingungen an Bedeutung zugenommen. Das neue Praktikerhandbuch bietet eine umfassende Analyse und einen systematischen Überblick über die zahlreichen Gesetzesregelungen, einschlägigen Gerichtsentscheidungen sowie die Rechtsliteratur zur Querschnittsmaterie Veranstaltungsrecht. Die Autoren behandeln den Veranstaltungs- und den Veranstaltungsbesuchervertrag, den Agentur- und Managementvertrag, den Kartenvorverkauf und das Veranstaltungssponsoring. Ebenso erörtert werden die einschlägigen Steuer- und Abgabepflichten, Aspekte des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften einschließlich des Versammlungsstättenrechts. Zahlreiche Praxistipps und Fallbeispiele runden die Neuerscheinung ab.

**Elektronischer Einheitsaktenplan (EAPL) für die Gemeinden und Landratsämter in Bayern. Bearb. von Horst Gehringer. – 19. Ausgabe: Dezember 2013. – Kronach: Link, 2013. CD-ROM. ISBN 978-3-556-00813-3; Update € 91.– Einzelbezug € 239.–**

Die CD-ROM bietet den Elektronischen Einheitsaktenplan und das Stichwort-ABC aus der gleichnamigen Loseblattsammlung, die miteinander verlinkt sind. Durch einfaches Anklicken eines der über 6.000 Stichwörter gelangt man automatisch zur zutreffenden vierziffrigen Fundstelle des EAPL 2007.

Die Rechtsvorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht. Mit diesem Update wurde auf eine neue Software, LEXsoft®, umgestellt. Zur Recherche gibt es nur noch ein Suchfeld wie es von den Internetsuchmaschinen bekannt ist. Über die Kurzhilfe oder die vollständige Hilfe kann sich der Nutzer schnell über die neuen Strategien orientieren.

---

**Rechtswörterbuch. Begr. von Carl Creifelds. Hrsg. von Klaus Weber. – 21., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XIX, 1573 S. ISBN 978-3-406-63871-8; € 53.–**

Das Rechtswörterbuch stellt in lexikalischer Form über 12.500 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten zusammen und erläutert sie knapp und präzise. Der „Creifelds“ bietet einen vollständigen und aktuellen Überblick über das gesamte in Deutschland geltende Recht.

Das Nachschlagewerk ermöglicht Juristen wie Laien eine rasche Orientierung bei der Klärung täglicher Rechtsfragen. Hinweise auf Fundstellen in Rechtsprechung und Spezialliteratur geben zusätzliche Informationen.

Die 21. Auflage berücksichtigt die zahlreichen Neuregelungen in allen Rechtsgebieten bis einschließlich 2013, u.a.: zahlreiche Gesetze im Bereich der Energiewirtschaft, das Mietrechtsreformgesetz, Kostenrechtsreform, Patientenrechtegesetz, Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge und zahlreiche Änderungen im Bereich des Sozialrechts.

---

**Praxis des Wohnungseigentums. Bärmann/Seuß. Hrsg. von Michael Drasdo. – 6., überarb. und aktualisierte Aufl. – München: Beck, 2013. XVIII, 1281 S. ISBN 978-3-406-65157-1; € 135.–**

Das eingeführte Handbuch informiert über alle wichtigen Themen im Wohnungseigentumsrecht, von Begründung, Erwerb und Veräußerung von Wohnungseigentum über Vermietung, Verwaltung, Versicherung, Steuerrecht bis zu Dauerwohnrecht und Dauernutzungsrecht insbesondere zu Aspekten der Bestandsimmobilie.

Die Gesetzesänderungen wie die wohnungseigentumsrechtlichen Fragen der Mietrechtsreform 2013 sind ebenso eingearbeitet wie grundlegende Entscheidungen des BGH mit ihren praktischen Konsequenzen.

---

**Hellermann, Johannes: Die gemeindliche Entscheidung über die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen. – München: Beck, 2013. XVIII, 56 S. (Schriftenreihe Energie- und Infrastrukturrecht; 22) ISBN 978-3-406-65909-6; € 20.–**

Die Untersuchung ist veranlasst durch die in den letzten Jahren aufgekommenen Ungewissheiten in Bezug auf die Verfahrensanforderungen und sachlichen Kriterien, die die Gemeinde bei der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen nach § 46 EnWG zugrunde legen muss bzw. darf. Der 2011 eingefügte § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG hat diese Ungewissheiten noch verstärkt. Einzelnen Äußerungen, die weiterhin den gemeindlichen Entscheidungsspielraum betonen, stehen andere Entscheidungen und Stellungnahmen entgegen, die diesen Entscheidungsspielraum restriktiv bestimmen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Beurteilung der Vergabe des örtlichen Verteilnetzbetriebs an ein gemeindeeigenes Unternehmen. Die Betrachtung kommt zu dem Schluss, dass die Spielräume zur Wahrung kommunaler Interessen in dem Verfahren der Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG deutlich größer sind, als dies zuletzt mitunter angenommen wurde.

---

*Amtsblatt der Landeshauptstadt München*

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.